Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 12. August 1896 **1896.**

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9840 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 12. Juli 1896; und unter

Nr. 9841 das Gesetz, betreffend die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen, vom 12. Juli 1896.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2325 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97, vom 22. Juli 1896; unter

Nr. 2326 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97, vom 22. Juli 1896; und unter

Nr. 2327 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amts sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vom 22. Juli 1896.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2328 die Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten, vom 26. Juli 1896; unter

Nr. 2329 die Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 26. Juli 1896; und unter

Nr. 2330 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein, vom 22. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Wir bestimmen hiermit in Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 1. Oktober 1893 Folgendes:

Der § 16 Absatz 1 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Die Oberjäger der Klasse A, die durch Dienst bei der Fahne neben dem Forstversorgungsanspruch auch den Civilversorgungsschein sich erwerben wollen, oder aus sonstigen Gründen über den Zeitpunkt der Erlangung des Forstversorgungsscheins hinaus in aktiven Militärdienst verbleiben, können, wenn besondere Umstände dafür sprechen, in einem späteren, als dem 8. oder 9. Dienstjahre — und zwar im 10. bis zum 12. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden."

Berlin, den 21. Mai 1896.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Viebahn.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
gez. Wächter.

Min. f. Landw. 2c. III. 8504. K.-M. 862/5. 96. C3.

2) **Bekanntmachung,**
den Ankauf von Remonten für 1896 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 20. August	Flatow	8 Uhr	
„ 21. „	Zechlau, Kr. Schlochau	11 „	30 Min.
„ 22. „	Konitz	8 „	
„ 27. „	Mewe	8 „	
„ 28. „	Neuenburg	8 „	
„ 29. „	Schwetz	8 „	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer, sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung

Ausgegeben in Marienwerder am 13. August 1896.

der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholtz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters, Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehers Klawitter zu Birkeneck zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Karbowo, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Brennerei-Verwalters Konopatzki in Karbowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. August 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Der zum Kreis-Physikus des Kreises Briesen ernannte Dr. Hopmann in Briesen hat die Physikats-Geschäfte am 1. d. M. übernommen.

Marienwerder, den 4. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dieser Nummer des Amtsblattes sind als Sonderbeilage die Satzungen der Schweizerischen Unfall-Actien-Gesellschaft in Winterthur beigefügt, worauf ich noch besonders aufmerksam mache.

Marienwerder, den 5. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Ausstellung von Werken der christlichen Kunst und des christlichen Kunstgewerbes	Dortmund	vom 15. bis 28. August d. J.	Ausstellungs-Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Fachausstellung für Kochkunst, Volksernährung u. Wirthschaftsbedarfsgegenstände	Solingen	vom 12. bis 21. Septbr. d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Geflügel-Ausstellung	Gardingen	vom 31. Juli d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 4. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7) **Verzeichniß der Vorlesungen**

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1896/97.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht

und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik in Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstruktionsübungen, für Landwirthe auch Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Schmöger: Demonstration der Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe mit praktischen Uebungen.) — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel mit Demonstrationen. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Repetitorium der systematischen Botanik. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Landwirthschaft. Praktische Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde. Repetitorium der allgemeinen Botanik (mit Ausschluß der Systematik).

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologische Uebungen. — Dr. Plate: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Geheimer Regierungsrath, Prof. C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor Grantz: Wasserbau. (Bautechnisches Seminar.) Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen spätestens am 23. Oktober 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 13. Juli 1896.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Frank.

8) **Polizei-Verordnung.**

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im § 11 der Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1886 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Dt. Krone auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nach erfolgter Zustimmung des Magistrats verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Fahren mit Velozipeden in Alleeen und auf Promenaden ist verboten, auch haben die Velozipedfahrer allen Fuhrwerken und Personen aus dem Wege zu fahren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Dt. Krone, den 6. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Müller.

9) **Bekanntmachung.**

Der neben der Chausseestrecke Briesen-Sittno belegene alte Weg — Parzelle 115/71 der Grund-

steuer-Gemarkungskarte — soll eingezogen und den Bedürfnissen des Besitzers Dombrowski in Schein durch Anlegung eines direkten Zufuhrweges zur Chaussee genügt werden.

Die hierüber gefertigte Karte liegt im Amtszimmer zur Einsicht aus.

Einsprüche sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Königl. Roßgarth, den 4. August 1896.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Myschlewitz.
Hube.

10) **Bekanntmachung.**

Durch vollstreckbaren Beschluß des Kreisausschusses vom 1. Mai d. J. sind:

a) die dem Rittergutsbesitzer Probst in Straszewo gehörigen, in dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Trzyn belegenen Grundstücke, welche im Grundbuche von Trzyn Band I Blatt 23 und in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 2 auf Kartenblatt 1 mit den Parzellennummern: 341/45, 342/46, 63 bis 78, 357/79, 356/80, 81, 82, 355/83 und 358/62 verzeichnet stehen und eine Gesammtgröße von 82,37,76 Hektaren haben, von dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Trzyn abgezweigt und mit dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Straszewo vereinigt,

b) die dem Rittergutsbesitzer Matthiae in Rynnek gehörigen, in dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Trzyn belegenen Grundstücke, welche im Grundbuche von Trzyn Band I Blatt 6 und in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 9 auf Kartenblatt 1 mit den Parzellennummern: 258/12 und 140/26 verzeichnet stehen und eine Gesammtgröße von 12,05,03 Hektaren haben, vom Kommunalverbande des Gutsbezirks Trzyn abgezweigt und mit dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Rynnek vereinigt.

Neumark, den 4. August 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

11) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir in unserer Sitzung am 3. Juni 1896 die Abzweigung des ehemals dem Mühlenbesitzer Karl Kaun in Lankener Mühle gehörigen Grundstücks Lanken Grundbuch Band I, Blatt 1a, Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 7, Kartenblatt 3, Parzellen 109, 110, 334/107, Dungplan 24a, Größe 25,94,88 Hektar, von dem Gemeindebezirk Lanken und Zulegung desselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Pflastermühl bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen haben.

Schlochau, den 20. Juli 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

12) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir in unserer Sitzung am 22. Februar d. J. die Abzweigung des der Wittwe Regine Sieg und deren Kindern gehörigen Grundstücks Band IV, Blatt 3 des Grundbuchs Piekriege und Artikel 15 der Grundsteuer-Mutterrolle von Semnitz in einer Größe von 74 Hektar, 38 Ar und 60 Quadratmeter von dem Gemeindebezirk Semnitz und die Zulegung desselben zu dem Gutsbezirk Adl. Hammerstein bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlosser haben.

Schlochau, den 22. Juli 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

13) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Markus Gersbach, Maurer, geboren am 28. Mai 1840 zu Mülhausen im Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1886), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 26. Juni d. Js.
2. Karl Hypolyt Wilkoschewski, Arbeiter, geboren am 13. August 1860 zu Sulczowice, Kreis Bendzin, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen versuchten schweren Diebstahls (4 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Juli 1892), vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Leib Tsendrowitsch, Bäcker, geboren im März 1852 zu Osjakow, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Posen, vom 10. Juni d. J.
2. Anton Wallnoch, Färber, geb. am 11. Januar 1846 zu Neuhabendorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns unter Drohungen, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 18. Mai d. J.
3. Franz Wohanka, Weber und Arbeiter, geboren am 6. Juli 1875 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 16. Juni d. J.
4. Franz Fleger, Tagearbeiter, 62 Jahre alt, geboren zu Drenitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Juni d. J.
5. Adolf Kumhuber, Konditor und Bäcker, geboren am 5. Februar 1868 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Immendorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 22. Juni d. J.
6. August Knittel, Tagearbeiter, geb. am 4. Mai 1863 zu Ruppersdorf, Bezirk Braunau, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,

wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 26. Juni d. J.

7. Chaim Marmu, Töpfer, geboren im Jahre 1859 zu Plotzk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg i. E., vom 25. Juni d. J.
8. Alois Monz, Seifenhändler, geb. am 13. September 1871 in Oberammergau, Bezirksamt Garmisch (Bayern), österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Landstreichens, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Memmingen, vom 17. Juni d. J.
9. Karl Petri, Handarbeiter, geboren am 2. Oktober 1849 zu Neunkirchen, Nieder-Oesterreich, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 12. Juni d. J.
10. Franz Tesor, Bäckergeselle, geboren im Dezember 1858 in Hotálórs, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Juni d. J.
11. Johann Thurner, Fabrikarbeiter, 20 Jahre alt, geboren zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggendorf, vom 30. April d. J.
12. Hermann Thurner, Fabrikarbeiter, 16 Jahre 11 Monate alt, geboren zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggendorf, vom 30. April d. J.
13. Sidonie Ageron, ledige Fabrikarbeiterin, geboren am 4. Juli 1870 zu Saint-Antoine, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 9. Juli d. Js.
14. Karolina Bergmann, geborene Gaschler, Glasmacherswittwe, geboren am 2. November 1864 zu Freudenthal, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig zu Kaltenbach, Bezirkshauptmannschaft Prachatitz, Böhmen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 10. Juni d J.
15. Hendrikus Brüning, Arbeiter, geb. am 11. Mai 1849 zu Enschede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 2. Juli d. J.
16. Leon Cherachoff, Lederzuschneider, geboren am 15. Januar 1875 zu Slonim, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 25. März d. J.
17. Ferdinand Ertl, Fabrikarbeiter, geb. am 8. April 1840 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 29. Juni d. J.
18. Ferdinand Anton August Glückselig, Lithograph, geboren am 25. Oktober 1849 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 7. Juli d. J.
19. Georg Karl, Tagelöhner, geboren am 24. April 1879 zu Zwiesel, Bezirk Regen, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Großhaid, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Regen, vom 29. Juni d. J.
20. Anna Rausch, unverehelicht, geb. am 19. April 1848 zu Wegstaedtel, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 3. Juli d. J.
21. Julius Schneider, Seiler, geboren am 29. Juni 1849 zu Pittarn, Oesterreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 8. Juli d. J.
22. Jean Dominik Coussau, Erdarbeiter, geboren am 7. März 1867 zu Boos, Departement Landes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 14. Juli d. J.
23. Konrad Greißel, Drechslergeselle, geboren am 19. Februar 1860 zu Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Tulln, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Cassel, vom 10. Juli d. J.
24. Therese Kolar, unverehelicht, geb. am 15. August 1862 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 14. Juli d. J.
25. Johannes Leroy, Korkschneider, geboren im Jahre 1870 zu Mierlo, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 4. Juli d. J.
26. Alois Luneček (Lunacek) Kommis, geboren am 9. März 1871 zu Prag, ortsangehörig zu Dejovitz, Bezirk Smichow, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falscher Legitimationspapiere und falscher Namensangabe, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Altötting, vom 1. Juli d. J.
27. Josef Zak, Gärtner, geboren am 8. August 1855 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Juni d. J.

Die durch Beschluß der Polizeikommission des Senats in Bremen vom 5. November 1887 verfügte Ausweisung des Arbeiters Hermann von der Linde aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt f. 1887 S. 583 Z. 7) ist zurückgenommen worden.

14) **Personal-Chronik.**

Dem Lokalvikar Johann Santowski zu Schönwalde ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kaszczorek, im Kreise Thorn, verliehen worden.

Dem Pfarradministrator Johann Polachowski zu Kielbasin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Radosk im Kreise Strasburg Wpr. verliehen worden.

Es sind versetzt worden: Der Steueraufseher Stachel in Zempelburg in gleicher Eigenschaft nach Rosenberg, der Steueraufseher Elff aus Praust in gleicher Eigenschaft nach Zempelburg, der berittene Grenzaufseher Pöckern aus Putzig als berittener Steueraufseher nach Zempelburg, in gleicher Eigenschaft die Steueraufseher Klopp aus Culmsee nach Schloppe und Lenz aus Schloppe nach Culmsee, der berittene Grenzaufseher Aßmann aus Gurzno als berittener Steueraufseher nach Mk. Friedland, der Grenzaufseher Hoffmann aus Gollub als berittener Grenzaufseher nach Gurzno, der Grenzaufseher Renner in Elgiszewo in gleicher Eigenschaft nach Gollub, der Hauptamtsdiener Gohmert aus Danzig als Grenzaufseher nach Bartnicka.

Zur Probedienstleistung als Grenzaufseher ist einberufen worden der Stellenanwärter Reich aus Thorn nach Komini.

Im Kreise Schlochau ist der Königliche Forstmeister Ramelow zu Pflastermühle nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Zanderbrück ernannt.

Im Kreise Tuchel ist der Mühlengutsbesitzer Körnich zu Motillanmühle zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kamnitz ernannt.

Dem Predigtamtskandidaten Steinhauff in Taschau, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Blotto, Borken, Friedrichsbruch, Kokotzko, Rosenau, Scharnese und Wilhelmsbruch im Kreise Culm ist dem Pfarrer Gehrt in Kokotzko übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Dr. Cunerth in Culm von diesem Amte entbunden worden.

15) **Erledigte Schulstellen.**

Die erste Schullehrerstelle zu Hohenkirch, Kreis Briesen, wird zum 1. November d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Neidel zu Schönsee bis zum 1. September d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Babken, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jaikowo, Kreis Strasburg, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Sermond in Strasburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) **Bekanntmachung.**

Das alte Schulgrundstück der IV. Gemeindeschule Alte Jakobs-Vorstadt Nr. 318 n (Weinbergstraße Nr. 23) soll, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder, im Wege der Lizitation veräußert werden. Bietungstermin am **Donnerstag, den 24. September,** Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle. Die näheren Kaufbedingungen sind in unserem Bauamt, Rathhaus 2 Treppen, zu erfahren.

Thorn, den 30. Juli 1896.

Der Magistrat.

17) **Bekanntmachung.**

Behufs noch einmaliger Neuverpachtung der Fischereinutzung der zur hiesigen Königlichen Oberförsterei gehörigen, in der Nähe des Dorfes Leckarth belegenen Seeen und zwar des Leckarth-Moszisko-Lubuk-Jesziorken-Mosedel- und Przeczin-Sees, 88,050 Hektar groß, darunter 21,268 Hektar Pachtländereien des ehemaligen Fischer-Etablissements Ostran, auf die 6½ hintereinander folgenden Jahre vom 1. Oktober 1896 bis Ende Ende März 1903, habe ich einen Termin auf

Montag, den 17. August cr., Vorm. 10 Uhr,

im Jacoby'schen Gasthause zu Lonkorsz angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Bieter haben im Termin eine Kaution von 200 Mark zu hinterlegen, die übrigen Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Lonkorsz, den 7. August 1896.

Der Forstmeister.

(Hierzu eine Extrabeilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 9. Mai und 28. Dezember v. Js. aufgestellten Statuten der Schweizerischen Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft in Winterthur wird die unter Nr. 1 der Conzession vom 18. Dezember 1878 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. März 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
sig. Wend.	sig. Haase.

Genehmigungsurkunde.

M. f. H. u. G. A. 908.
M. d. I. I. A. 2676.

Statuten
der
Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur.

I. Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und hat den Zweck, in der Schweiz und im Auslande jede Art von Unfall- und Haftpflichtversicherung zu betreiben.

Die Gesellschaft schließt direkte Versicherungen, Rückversicherungen und Mitversicherungen auf dem umschriebenen Gebiete ab.

Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 2. Sie führt die Firma: „Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft“.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Winterthur und desgleichen ihren Gerichtsstand, soweit nicht staatliche Konzessionen oder Verträge eine Abweichung hievon bedingen.

II. Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Aktien zu je 1000 Franken.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Aktienkapital entweder auf einmal oder nach und nach auf zehn Millionen Franken erhöht werden.

§ 5. Die Aktie lautet auf den Namen des Eigenthümers und ist der Gesellschaft gegenüber untheilbar. Steht eine Aktie mehreren Personen zu, so ist die Gesellschaft berechtigt, zu verlangen, daß nur eine von ihnen oder ein Vollmachtträger als Repräsentant der Aktie in Rechten und Pflichten mit ihr verkehre.

Das Eigenthum an einem Aktientitel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6. Den Aktien sind jährliche Dividenden-Coupons nebst Talon beigegeben.

Das Aktienregister, in welches die Aktien nach fortlaufenden Nummern unter Angabe der Eigenthümer und ihres Wohnortes eingetragen werden, steht den Aktionären jederzeit zur Einsicht offen.

§ 7. Auf jede Aktie sind 30% oder Fr. 300 einbezahlt.

Für den Rest von 70% oder Fr. 700 haften die Aktionäre persönlich und haben für jede Aktie eine Obligation mit Domizil in Winterthur ausgestellt, welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

So lange die Aktien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben.

§ 8. Die Einforderung weiterer Aktieneinzahlungen über die geleisteten 30% hinaus findet statt, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen zur Ausdehnung der Geschäfte oder wenn und soweit die angemeldeten Schäden, sonstige Verluste oder die allgemeine Lage der Gesellschaft es nöthig machen.

Ueber das Bedürfniß, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Verwaltungscomité der Aufsichtsrath.

Es können jedoch innerhalb zweier Monate nicht mehr als 20% des Nennwerthes der Aktien eingefordert werden.

Die Verspätung der Einzahlung unterliegt außer dem gesetzlichen Verzugszins einer Conventionalstrafe von 5 Fr. per Aktie.

§ 9. Die Aktionäre werden zur Leistung der beschlossenen Einzahlungen durch eingeschriebene Briefe mindestens drei Mal eingeladen, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gestellten Schlußtermine. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 10. Die Uebertragung an einen neuen Eigenthümer kann nur mit Genehmigung des Verwaltungscomité stattfinden, das, so lange die Aktien nicht voll einbezahlt sind, das Recht hat, ohne Angabe von Gründen die Uebertragung zu verweigern.

Nach genehmigter Cession und nach Einhändigung der neuen Obligation des Cessionars wird die alte dem Cedenten zurückgegeben. Damit gehen alle Rechte und Verpflichtungen des bisherigen Aktionärs auf den neuen Erwerber über.

Die Uebertragung wird sowohl im Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vorgemerkt.

§ 11. Wenn ein Aktionär mehr als 50 Aktien erwirbt, so hat er für die nicht einbezahlten Quoten der Ueberzahl hinreichende Personal- oder Realkaution zu leisten.

Aktionäre, welche im Auslande wohnen, haben für den Gesammtbetrag der nicht einbezahlten Quoten Personal- oder Realkaution zu stellen.

Abgesehen von diesen Fällen ist das Verwaltungscomité befugt, ganze oder theilweise Deckung für den nicht einbezahlten Theil der Aktien in folgenden Fällen zu verlangen:

1. wenn ein Aktionär stirbt, ebenso wenn eine Aktien besitzende juristische Person oder Firma zu existiren aufhört, beziehungsweise in Liquidation tritt und sich die zur Nachfolge berechtigten oder mit der Liquidation beauftragten Personen nicht vor Ablauf von 2 Monaten mit dem Verwaltungscomité über einen genehmen Erwerber verständigen;
2. wenn der Aktionär den statutengemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
3. wenn über einen Aktionär Konkurs eröffnet wird, oder gegen ihn eine Schuldbetreibung ohne volle Befriedigung der betheiligten Gläubiger durchgeführt worden ist, oder wenn er mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag abschließt oder abzuschließen versucht;
4. wenn einem Aktionär die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise aus irgend einem Grunde entzogen wird.

Endlich ist der Aktionär verpflichtet, auf Anordnung des Aufsichtsrathes (§ 30, lit. k) Sicherheit für den nicht einbezahlten Theil der Aktien zu leisten.

Zur Beibringung der Deckung wird den Verpflichteten in allen diesen Fällen durch eingeschriebenen Brief eine einmalige Frist von 4 Wochen angesetzt.

§ 12. Wird binnen der festgesetzten Frist eine Einzahlung nicht geleistet (§ 8), oder dem Begehren um Deckung nicht rechtzeitig entsprochen (§ 11), so ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktien des säumigen Eigenthümers auf seine Rechnung aus freier Hand zu verkaufen.

Wird dieser Verkauf angeordnet, so hat der Inhaber die Aktientitel nebst Dividendenscheinen und Talons auf erste Aufforderung binnen Frist von vier Wochen abzuliefern, wogegen ihm die entsprechenden Obligationen entkräftet zurückgegeben werden. Erfolgt die Ablieferung nicht oder nicht vollständig, oder sind die abgelieferten Papiere nicht in Ordnung, so ist die Gesellschaft befugt, die Aktien durch dreimalige Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern (§ 55) als ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Aktien unter neuen Nummern herauszugeben.

Macht die Gesellschaft von dem Rechte, die Aktien zu veräußern und beziehungsweise zu entkräften, keinen Gebrauch, so wird sie säumige Aktionäre zur Zahlung der verfallenen Aktienrate sammt Verzugszins und Konventionalstrafe beziehungsweise zur Sicherheitsleistung mit allen ihr zu Gebote stehenden Rechtsmitteln anhalten.

§ 13. Für jede Handänderung einer Aktie bezieht die Gesellschaft eine feste Gebühr von Fr. 5 per Aktie. Ausnahmsweise wird diese Gebühr nicht bezogen, wenn Aktien aus der Liquidation des Nachlasses eines verstorbenen Aktionärs an einen Miterben oder von einer aufgelösten Firma an einen bisherigen Firmainhaber übergehen.

§ 14. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort, so hat er der Gesellschaft seine neue Adresse genau aufzugeben. So lange er diese Pflicht nicht erfüllt, hat er wie für die Obligationen (§ 7) so auch für alle anderen zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Beziehungen Rechtsdomizil in Winterthur zu nehmen und es tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen (§§ 9 und 11) die öffentliche Kenntnißgabe an ihn durch die Gesellschaftsblätter (§ 55).

III. Organisation der Gesellschaft.

§ 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionäre;
B. der Aufsichtsrath;
C. die Verwaltung, nämlich: 1) das Verwaltungscomité; 2) die Direktion;
D. die Kontrolstelle.

A. Die Generalversammlung.

§ 16. Die Generalversammlungen werden vom Aufsichtsrath einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet:
1. wenn eine Generalversammlung selbst es beschließt;
2. der Aufsichtsrath oder das Verwaltungscomité oder die Kontrolstelle es für nöthig hält;
3. wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens 300 Aktien repräsentiren, schriftlich unter Anführung des Zweckes bei dem Aufsichtsrathe darauf antragen.

§ 17. Zu jeder Generalversammlung sollen die Aktionäre wenigstens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage, unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, eingeladen werden.

Ueber Gegenstände, deren Behandlung nicht in der Einladung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 18. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm wenigstens zehn Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Aktionären schriftlich eingereicht worden ist, mit seinem Gutachten der Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 19. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Aktienregister vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Aktien.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär entweder persönlich ausgeübt oder durch Uebertragung mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Aktionär.

Handelsfirmen können sich durch einen Inhaber oder Prokuraträger, öffentliche u. privatrechtliche Korporationen oder Institute durch einen ihrer gesetzlichen oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Personen selbst nicht Aktionäre sind.

Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Verwaltungscomité und der Direktion dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 20. Jede Aktie hat eine Stimme; doch darf für eigene und vertretene Aktien Niemand mehr als 100 Stimmen geltend machen.

Bei Beschlußfassungen über Abnahme der Rechnung und Entlastung der Verwaltung von ihrer Verantwortlichkeit üben die Mitglieder des Verwaltungscomité und der Direktion kein Stimmrecht aus.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehältlich der in § 21, Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 21. Zur Beschlußfähigkeit ist indessen die Anwesenheit von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 500 Aktien vertreten, erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in vorgeschriebener Form (§ 17) statt und werden die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten und der vertretenen Aktien gefaßt.

Handelt es sich aber um Aenderung der Statuten, so ist für die Beschlußfähigkeit die Vertretung von wenigstens einem Viertheil und wenn über Auflösung (oder Fortsetzung) der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, von wenigstens zwei Dritttheilen der ausgegebenen Aktien durch wenigstens 20 Aktionäre erforderlich. Muß mangels dieses Erfordernisses eine zweite Generalversammlung einberufen werden, so können von ihr über diese Fragen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und der vertretenen Aktien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Viertel der vorhandenen Stimmen gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vicepräsident oder in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes.

Der Protokollführer des Aufsichtsrathes ist zugleich Protokollführer der Generalversammlung.

Die Wahl der Stimmenzähler geschieht durch offenes Handmehr. Jeder Anwesende hat für diese Wahl eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm vertretenen Aktien. Zu Stimmenzählern können nicht gewählt werden Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Verwaltungscomité, der Direktion und die Censoren.

Die Protokolle der Generalversammlung sind von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

§ 23. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft und hat folgende besondere Befugnisse:
a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes, Festsetzung ihrer Sitzungsgelder (§ 24);
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungscomité (§ 31);
c) Wahl von drei Censoren und zwei Ersatzmännern (§ 41) und Festsetzung ihrer Entschädigung (§ 48);
d) Ausübung des gesetzlichen Abberufungsrechts (Art. 647 des schweiz. Obligationenrechts);
e) Beschlußfassung (Genehmigung oder Nichtgenehmigung oder bedingte Genehmigung) über den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz, auf Grund des Prüfungsberichts der Censoren;
f) Beschlußfassung über Verwendung des Jahresgewinns;
g) Beschlußfassung über besondere Verwendungen des Reservefonds (§ 49);
h) Abänderung der Statuten;
i) Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes und Motionen einzelner Aktionäre;
k) Anlegung besonderer Reserven zum Zwecke der Sicherstellung des Unternehmens (Art. 631, Abs. 2, des schweiz. Obligationenrechts);
l) Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals (§ 4, Abs. 2), ebenso über Rückzahlung oder Herabsetzung desselben (Art. 670 des schweiz. Obligationenrechts);
m) Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren (Art. 664 und 666 des schweiz. Obligationenrechts).

B. Der Aufsichtsrath.

§ 24. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Nach Ablauf der Amtsdauer findet Gesammterneuerung des ganzen Aufsichtsrathes statt.

Während der Amtsdauer ledig gewordene Stellen können vom Aufsichtsrathe selbst bis zur nächsten Generalversammlung besetzt werden.

Die Entschädigung der Aufsichtsräthe besteht in einem Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Reisespesen u. Auslagen in Amtsgeschäften werden den Mitgliedern besonders vergütet.

§ 25. Ausgeschlossen von der Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes sind Vertreter anderer Unfallversicherungs-Gesellschaften und die eigenen Angestellten und Vertreter.

Ebenso können nicht neben einander im Aufsichtsrathe oder zugleich auch im Verwaltungscomité (§ 31) sitzen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Brüder und Antheilhaber an der gleichen Firma.

§ 26. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat zehn Stück auf seinen Namen lautende Gesellschaftsaktien als Realkaution für Erfüllung seiner Pflichten bei der Gesellschaft selbst zu deponiren. Sie werden ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrathe und nach Genehmigung der Rechnung über das Geschäftsjahr, in welchem der Ausscheidende noch mitgewirkt hat, zurückgegeben.

§ 27. Der Aufsichtsrath wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten auf die gleiche Amtsdauer aus seiner Mitte. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§ 28. Der Aufsichtsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, in der Regel alle zwei Monate. Ausnahmsweise, wenn keine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, kann länger mit der Veranstaltung einer Sitzung zugewartet werden.

Außerordentlich wird der Aufsichtsrath zusammengerufen auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Verwaltungscomité oder der Direktion.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Aufsichtsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern erforderlich.

Den Sitzungen des Aufsichtsrathes wohnen bei die Mitglieder des Verwaltungscomité und der Direktor oder sein Stellvertreter, erstere mit Stimmrecht, letztere nur in berathender Stellung.

Bei der Bestellung des Bureau und von Ausschüssen des Aufsichtsrathes, sowie bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungscomité selbst oder Beschlußfassungen, die deren Verantwortlichkeit betreffen, beobachten diese den Ausstand.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Votanten.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 29. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und vom Präsidenten u. Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer wird vom Aufsichtsrathe frei gewählt für kürzere oder längere Zeit und in oder außerhalb seiner Mitte. Seine Entschädigung wird vom Aufsichtsrathe festgesetzt.

§ 30. Der Aufsichtsrath überwacht die Verwaltung und Geschäftsführung und trifft die zur Ausübung dieser Funktion erforderlichen Anordnungen. Insbesondere prüft er alljährlich die Bonität der von den Aktionären ausgestellten Obligationen, der Fondsanlagen und der Kautionen. Ebenso nimmt er regelmäßig Einsicht von den Protokollen des Verwaltungscomité.

Hievon und von dem Rechte auf Ergänzung seines eigenen Körpers (§ 24) abgesehen, ist er zuständig für folgende Angelegenheiten der Gesellschaft:
a) Einberufung der Generalversammlungen (§ 16);
b) Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung hinsichtlich aller Verhandlungsgegenstände, welche an jene gebracht werden sollen,

insbesondere Begutachtung und Antragstellung zum Geschäftsberichte, zur Jahresrechnung und Bilanz und über Verwendung eines Jahresgewinnes;
c) Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungscomité und die Ergänzung desselben (§ 31);
d) Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungscomité (§ 32);
e) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion und Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen (§ 36). Der Aufsichtsrath stellt für die Organisation der Direktion ein besonderes Regulativ auf;
f) Bewilligung an die Direktion zur Uebernahme eines Amtes oder zur Betheiligung bei anderen Geschäften (§ 36);
g) Bestätigungswahl solcher Angestellter, welche über Fr. 5000 jährlichen Gehalt beziehen;
h) Festsetzung aller Kautionen, welche nach den Statuten von Angestellten zu leisten sind oder ihnen auferlegt werden wollen;
i) Einforderung weiterer Aktieneinzahlungen (§ 8);
k) Anordnung betreffend Sicherstellung von Aktionär-Obligationen, wenn ihm eine solche bei der alljährlichen Revision des Obligationenbestandes als angezeigt erscheint;
l) Beschlußfassung über Ausdehnung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes;
m) Beschlußfassung über Zutheilung der Tantièmen und Gratifikationen;
n) Bezeichnung der Publikationsorgane;
o) Verfügung über Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften;
p) Miethe und Vermiethung von Geschäftslokalitäten der Gesellschaft in ihrem Hauptdomizil Winterthur.

C. Die Verwaltung.

1. Das Verwaltungscomité.

§ 31. Das Verwaltungscomité besteht aus drei Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren auf unverbindlichen Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die Neuwahl aller drei Mitglieder des Verwaltungscomité findet jeweilen in dem der Gesammterneuerung des Aufsichtsrathes folgenden Jahrgange statt.

Während der Amtsdauer ledig gewordene Stellen werden bis zur nächsten Generalversammlung vom Aufsichtsrathe besetzt.

Für die Wählbarkeit gelten die gleichen Ausschließungsgründe, wie für die Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes (§ 25).

Die Stellen eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und des Verwaltungscomité können nicht in derselben Person vereinigt werden.

Die Bestimmung des § 26 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungscomité.

§ 32. Die Mitglieder des Verwaltungscomité erhalten für ihre Thätigkeit eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Entschädigung. Die Reisespesen und Auslagen in Amtsgeschäften werden den Mitgliedern besonders vergütet.

§ 33. Das Verwaltunzscomité wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten auf die gleiche Amtsdauer aus seiner Mitte.

Ueber seine Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Letzterer wird vom Verwaltungscomité in gleicher Weise gewählt und entschädigt wie der Protokollführer des Aufsichtsrathes von diesem (§ 29).

§ 34. Das Verwaltungscomité übt die Verwaltung für die Gesellschaft aus, vorbehältlich der in die Zuständigkeit des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

Die eigentliche Geschäftsführung aber und die Vertretung der Gesellschaft nach außen ist der Direktion übertragen, welche sie nach Anleitung und unter Aufsicht des Verwaltungscomité auf Grund des vom Aufsichtsrathe erlassenen Regulativs zu besorgen hat.

Abgesehen von seiner allgemeinen Thätigkeit erledigt das Verwaltungscomité folgende Geschäfte:
a) Beschlußfassung über Kapitalanlagen;
b) Wahl und Entlassung der Angestellten und Agenten und Festsetzung der Besoldungen, vorbehältlich der Fälle des § 30, lit. g;
c) Endgültige Feststellung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Bilanz auf Grund der von der Direktion zu bearbeitenden Entwürfe;
d) Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, der Versicherungstarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen, Einführung neuer Versicherungsarten;
e) Abschluß von Rück- und Mitversicherungsverträgen und anderer Verträge, welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße verpflichten;
f) Einführung und Aufhebung von Agenturen in den Ländern, in welchen die Gesellschaft Geschäfte macht;
g) Genehmigung von Aktienübertragungen (§ 10);
h) Begehren an die Aktionäre auf Sicherstellung ihrer Obligationen in den Fällen des § 11, Ziff. 1—5;
i) Verkauf von Aktien in den Fällen des § 12;
k) Genehmigung von Cirkularen an die Generalagenten;
l) Beschlußfassung über bedeutende Schadenfälle und über Führung von wichtigen Prozessen;
m) Ertheilung der Prokura-Unterschrift (§ 40);
n) Begutachtung der Geschäfte, welche zur Erledigung in die Kompetenz des Aufsichtsrathes fallen und aller ihm vom Aufsichtsrathe zugewiesenen Fragen.

§ 35. Das Verwaltungscomité versammelt sich, so oft die Geschäfte es erheischen, auf Einladung des Präsidenten oder auch auf Verlangen eines Mitgliedes oder der Direktion.

Der Direktor oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit berathender Stimme bei.

2. Die Direktion.

§ 36. Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem oder mehreren weitern Beamten.

Alle Stellen der Direktion werden in geheimer Wahl durch den Aufsichtsrath besetzt.

Die Mitglieder der Direktion dürfen ohne Bewilligung des Aufsichtsrathes weder ein Amt bekleiden noch ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem andern Geschäfte aktiv betheiligt sein.

Die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Direktion werden gleichfalls vom Aufsichtsrathe durch Vertrag festgesetzt.

§ 37. Dem Direktor ist die eigentliche Geschäftsführung übertragen. Er vollstreckt die Beschlüsse der ihm übergeordneten Gesellschaftsorgane und bereitet die Geschäfte vor, für welche sie zuständig sind.

Vorbehältlich des besonderen Regulativs des Aufsichtsrathes (§ 30, lit. e) arbeiten unter ihm und nach seiner Anleitung die andern Mitglieder der Direktion, sowie die übrigen Angestellten, Agenten und Inspektoren der Gesellschaft.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor durch ein anderes Mitglied der Direktion ersetzt.

§ 38. Dem Direktor steht die Unterschrift für die Gesellschaft zu.

Das gleiche Recht wird eingeräumt den andern Mitgliedern der Direktion und den Mitgliedern des Verwaltungscomité.

Jede Unterschrift wird einzeln ausgeübt.

§ 39. Nicht für den Verkehr mit Drittpersonen, für welchen § 38 allein maßgebend ist, sondern als Vorschriften, welche mit Bezug auf die Ausübung ihres Rechtes zur Unterschrift die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungscomité in ihrer Stellung zur Gesellschaft zu beobachten haben, werden folgende Bestimmungen getroffen:
a) die übrigen Mitglieder der Direktion unterzeichnen nur in den ihnen zur selbstständigen Leitung übertragenen Angelegenheiten oder in Verhinderung des Direktors;
b) die Mitglieder des Verwaltungscomité üben das Recht der Unterzeichnung nur aus, da wo es sich um den Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung, des Aufsichtsrathes und des Verwaltungscomité selbst handelt, sonst nur in Fällen der Verhinderung des Direktors und der übrigen Mitglieder der Direktion;
c) die Aktien, Talons und Dividendenscheine der Gesellschaft tragen ausnahmsweise zwei Unterschriften, von denen die eine von einem Mitgliede des Verwaltungscomité, die andere von einem Mitgliede der Direktion gezeichnet wird. Ebenso sind die der Genehmigung des Verwaltungscomité unterstellten Verträge (§ 34, lit. e) ausnahmsweise von einem Mitgliede des Verwaltungscomité und einem solchen der Direktion zu unterzeichnen;
d) die Eröffnungen des Aufsichtsrathes im internen Verkehre an die Generalversammlung und an das Verwaltungscomité oder an die Direktion werden vom Präsidenten und vom Protokollführer des Aufsichtsrathes gezeichnet, obschon diesen sonst keine Unterschrift für die Gesellschaft zusteht.

§ 40. Die Ertheilung der Rechte zur Unterschrift per Procura (als Einzel- oder Kollektivunterschrift) an andere Gesellschaftsbeamte steht dem Verwaltungscomité zu.

D. Die Kontrolstelle.

§ 41. Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich in geheimer Abstimmung mit Wiederwählbarkeit drei Censoren und zwei Ersatzmänner, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, mit der Aufgabe, die Jahresrechnung und die Bilanz des abgelaufenen Rechnungsjahres mit dem Geschäftsbericht zu prüfen und der Generalversammlung, welche Beschluß darüber zu fassen hat, schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, das Aktienregister, die Protokolle und Geschäftsakten überhaupt, soweit ihre Auf-

gabe es mit sich bringt, zu nehmen und den Kassen- und Werthschriftenbestand festzustellen.

§ 42. Der Bericht der Censoren soll möglichst eingehend gehalten sein und sich ganz besonders auch darüber aussprechen, ob den vom Gesetz und den Statuten für die Aufmachung der Bilanz gestellten Anforderungen Genüge geleistet sei.

§ 43. Die Entschädigung der Censoren wird von der Generalversammlung bestimmt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 44. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der Geschäftsbericht, sowie die Rechnung und die Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens den 15. Mai vom Verwaltungscomité endgültig festgestellt sein und den Censoren zur Prüfung offen stehen.

Die Prüfung durch die Censoren hat sodann im Laufe der nächsten drei Wochen zu geschehen, worauf Geschäftsbericht, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sofort gedruckt an die Aktionäre zu versenden sind, mit der Mittheilung, daß die Originalakten im Bureau der Direktion zu ihrer Einsicht aufliegen.

§ 45. Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung werden der Aufsichtsrath und die Verwaltungsorgane von ihrer Verantwortlichkeit für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, entlastet, mit Ausnahme derjenigen Vorbehalte, die in dem Beschluß über Abnahme des Geschäftsberichtes oder der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung gemacht worden sind.

Eine gleiche Entlastung der Censoren mit Bezug auf die ihnen obliegenden Pflichten wird durch die Abnahme der Jahresrechnung bewirkt.

§ 46. Bei Feststellung der Jahresrechnung und der Bilanz sind außer den speziellen Vorschriften des Gesetzes noch folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen die am 31. Dezember jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für laufende Risiken im Verhältnisse der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, ferner die angemeldeten oder bekannt gewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungsansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen, ebenso auch das Deckungskapital für Renten als Passiven behandelt werden.

§ 47. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a) zuerst sind 20% dem Reservefond zuzuweisen;
b) von dem verbleibenden Reingewinne wird den Aktionären für den auf ihren Aktien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet;
c) vom Reste werden nach vorgängigem Abzug eines etwaigen Vortrages auf neue Rechnung verwendet:
   20% als weitere Einlage in den Reservefond (§ 48);
   20% für Tantièmen und Gratificationen;
   60% als Superdividende an die Aktionäre.

§ 48. Wenn der Reservefond die Höhe des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, ob und welche weitere Beträge demselben zugewiesen werden sollen. Sinkt aber sein Bestand in Folge einer Inanspruchnahme unter diesen Betrag herab, so fließen ihm die ordentlichen Zuschüsse (§ 47 a und c, Abs. 1) von Neuem zu bis er jene Höhe wieder erreicht hat.

Sobald die in § 47 c, Abs. 1 vorgesehene Einlage in den Reservefond demselben nicht mehr zugewiesen wird, entscheidet über die Verwendung der betreffenden Quote die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsrathes.

§ 49. Der Reservefond ist in erster Linie dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können. Ueber anderweitige Verwendungen entscheidet die Generalversammlung.

§ 50. Die Zinsen des Reservefonds fließen ihm so lange zu, bis er die Höhe des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

§ 51. Die Dividende wird den Aktionären nach Genehmigung der Jahresrechnung ausbezahlt.

Dividenden, die fünf Jahre nach Verfall noch nicht bezogen worden sind, fallen dem Reservefond zu. Die betreffenden Dividendenscheine verlieren ihre Gültigkeit.

§ 52. Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Aktienkapital heraus, so ist so lange keine Dividende an die Aktionäre mehr zu bezahlen, bis das Aktienkapital wieder ergänzt ist; ebenso lange werden auch keine Tantièmen ausgerichtet.

V. Kapitalanlagen und Verwahrung der Werthschriften.

§ 53. Die Gelder der Gesellschaft dürfen dauernd nur angelegt werden:

a) in Schuldverschreibungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und deren Kreditanstalten oder in Schuldverschreibungen deutscher Staaten;
b) in Schuldverschreibungen, welche von schweizerischen oder deutschen kommunalen Korporationen ausgestellt und entweder seitens des Inhabers kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.
c) in pupillarisch sichern schweizerischen oder deutschen Hypotheken oder Grundschulden. Als pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden werden solche angesehen, die den im Staate der Errichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern entsprechen.

Der Erwerb von Grundbesitz ist nur insoweit zulässig, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalen oder um Sicherung hypothekarisch eingetragener Forderungen handelt.

Die Belegung in anderen Werthpapieren ist in soweit statthaft, als von einem fremden Staate bei der Zulassung zum Geschäftsbetrieb oder als Bedingung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes oder zur vorschriftsgemäßen Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, Kaution oder Anlegung der Prämienreserve für die bezüglichen Versicherungen in den von demselben bezeichneten Werthen erfordert wird.

§ 54. Sämmtliche der Gesellschaft gehörende Werthpapiere und Dokumente sind entweder bei einer öffentlichen und mit den nöthigen Garantien ausgestatteten Depositenstelle zu hinterlegen oder im eigenen Werthschriftendépôt der Gesellschaft unter doppeltem Verschluß aufzubewahren. Der eine Schlüssel soll in der Hand des Präsidenten des Verwaltungscomité oder seines hiefür bezeichneten Stellvertreters, der andere in der des Direktors liegen.

In gleicher Weise werden die Obligationen und Kautionspapiere der Aktionäre, sowie die Amtskautionen aufbewahrt.

VI. Bekanntmachungen.

§ 55. Die von Amtswegen vorgeschriebenen Publikationsorgane der Gesellschaft sind:

1. das schweizerische Handelsamtsblatt;
2. die Blätter, die in den der Gesellschaft ertheilten staatlichen Konzessionen als solche vorgeschrieben sind.

Außer den obligatorischen Publikationsorganen kann der Aufsichtsrath auch andere bezeichnen.

Alle durch diese Organe veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen gelten als den Aktionären zur Kenntniß gebracht und sind für sie rechtsverbindlich, soweit die Statuten nicht geschriebene Mittheilungen an die Aktionäre vorschreiben. Unter dem gleichen Vorbehalte begründen sie die durch das Gesetz oder die Statuten festgesetzten Rechtswirkungen.

§ 56. In allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft, in denen vom Aktienkapital die Rede ist, soll der Betrag der geleisteten Einzahlung auf die Aktien angegeben werden.

VII. Streitfälle.

§ 57. Wenn Streitigkeiten entstehen:

1. zwischen der Gesellschaft und ihren Organen (§ 15, B, C und D) oder einzelnen Aktionären, oder
2. zwischen den Gesellschaftsorganen (§ 15, B, C und D) selber oder
3. zwischen diesen Organen oder einem derselben und einzelnen Aktionären,

und diese Streitigkeiten, sei es die Auslegung der Statuten, sei es andere Angelegenheiten der Gesellschaft beschlagen, so werden sie, sofern der Streitwerth nicht den Betrag von Fr. 3000 erreicht, endgültig durch das zürcherische Handelsgericht als Schiedsgericht und wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche zuständige zürcherische Civilgericht, bei einem Streitwerth von Fr. 3000 und mehr vom schweizerischen Bundesgerichte als Schiedsgericht entschieden.

VIII. Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 58. Die revidirten Statuten treten in Kraft mit dem 1. Januar 1896 und sind nicht rückwirkend. Soweit sie nach den der Gesellschaft verliehenen Konzessionen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist die Verwaltung beauftragt, unverzüglich nach Annahme der Statuten die zu ihrer Erlangung nöthigen Schritte zu thun.

Die Neubestellung aller Organe wird durch eine im Dezember 1895 einzuberufende außerordentliche Generalversammlung schon auf Grund der neuen Statuten vollzogen.

Die erste Gesammterneuerung des Aufsichtsrathes hat sodann in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1899, die des Verwaltungscomité in derjenigen des Jahres 1900 stattzufinden.

Eine bei Inkrafttreten dieser Statuten allfällig vorhandene Spezialreserve (§ 44 und 45 der bisherigen Statuten) fließt dem Reservefond zu.

M. ECK NACHF., FRANKFURT A. M.